



Beilagen  
WST1-K-880/159-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum  
Ing. Pascal Schöbl 15229 11. Februar 2025

Betrifft  
proDeS Deponie Steinakirchen GmbH - Baurestmassendeponie Günzing - Standort:  
Marktgemeinde Steinakirchen am Forst (SB), KG Außerrochsenbach, Gst.Nr. 171, sowie  
KG Zehetgrub, Gst.Nr. 611/2; Zufahrt über das Gst.Nr. 164 KG Außerrochsenbach (IPPC-  
Anlage 5.4), Erweiterung der Baurestmassendeponie auf Gst. Nr. 163, 164, 165/1, 166/1,  
166/2, 167, 169/1 und 171, alle KG Außerrochsenbach, Genehmigungsverfahren für eine  
IPPC-Anlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen  
Verhandlung

## **Kundmachung**

Die proDeS Deponie Steinakirchen GmbH hat bei der Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), mit Schreiben vom 28. Mai 2024 einen Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Baurestmassendeponie (IPPC-Anlage) auf den Gst. Nr. 163, 164, 165/1, 166/1, 166/2, 167, 169/1 und 171, alle KG Außerrochsenbach, Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, Bezirk Scheibbs, auf einer zusätzlichen Fläche von 2,13 ha um rund 474.845 m<sup>3</sup> und Herstellung eines Bodenaushub-Kompartiments mit rund 51.719 m<sup>3</sup> innerhalb dieser Fläche eingebracht.

Im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 werden auch naturschutz- sowie wasserrechtliche Belange umfassend berücksichtigt.

Weiters wird im Zuge der mündlichen Verhandlung der Antrag der proDeS Deponie Steinakirchen GmbH vom 01. März 2024 auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der mit Bescheid vom 14. September 2006, RU4-K-880/009-2006, genehmigten bzw. mit

Bescheid vom 9. August 2021, WST1-K-880/117-2021, erweiterten Baurestmassendeponie bis 31. Dezember 2030, WST1-K-880/151-2024, mitbehandelt.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM: 2. April 2025**

**BEGINN: 09:00 Uhr**

**ORT: kleiner Festsaal, Unterer Markt 6, 3261 Steinakirchen am Forst**

an.

Verhandlungsleitung: Mag. Evelyn Bogenreiter, Klappe 15292

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

**Hinweise:**

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,

2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
  - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
  - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
  - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und

- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau  
Mag. iur. B o g e n r e i t e r

